

**Bebauungsplan "Vorderer Flur II"
der Ortsgemeinde Klüsserath
Verbandsgemeinde Schweich
Landkreis Trier-Saarburg**

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Februar 2017

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Klüsserath möchte das Baugebiet "Vorderer Flur II", für das bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, der allerdings seit mehreren Jahren nicht umgesetzt wurde, nochmals neu überplanen und hat deshalb einen Aufstellungsbeschluss für einen neuen Bebauungsplan gefasst. Vom 09.01.2016 bis 05.02.2016 wurde deshalb die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Am 21.09.2016 wurden die Anregungen und Hinweisen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Gemeinderat diskutiert und ihre entsprechende Berücksichtigung in der Planung beschlossen. Des Weiteren wurde am gleichen Termin der Entwurf des Bebauungsplanes vorgestellt und beschlossen. Im Dezember 2016 wurde der Entwurf vom 28.11.2016 bis 27.12.2016 offengelegt. Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben, mit der Bitte, eine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes bis zum 27.12.2016 abzugeben. Dabei hatten sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden ausreichend Zeit, sich zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes zu äußern.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Bistum Trier Rendantur Dietrichstraße 30a 54290 Trier	14.12.2016	Hinweise
2.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Trier Gartenfeldstraße 12a 54295 Trier	15.12.2016	keine
3.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Deworastraße 8 54290 Trier	22.12.2016	Hinweise
4.	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	19.12.2016	Hinweise
5.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Deworastraße 8 54290 Trier	14.12.2016	keine
6.	Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier (A.R.T.) Löwenbrückener Straße 13/14 54290 Trier	06.12.2016	keine
7.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel Dienstszitz Trier Tessenowstraße 6 54295 Trier	02.12.2016	keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
8.	Kreisverwaltung Trier-Saarburg Kreientwicklung, Bauen und Umwelt Willi-Brandt-Platz 1 54290 Trier	06.01.2017	Hinweise
9.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel- Mosel Im Viertheil 24 54470 Bernkastel-Kues	04.01.2017	Hinweise
10.	Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier Eurener Straße 33 54294 Trier	30.12.2016	keine

Nr.	Öffentlichkeit	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Herr Ulrich Lex Moselstraße 27 54518 Osann-Monzel	27.12.2016	Hinweise
2.	Kirsten Wein - Sekt - Gut Krainstraße 5 54340 Klüsserath	23.12.2016	Bedenken

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Originalstellungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme des Bistums Trier, Rendantur, Trier vom 14.12.2016

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie den o.g. Planunterlagen zu entnehmen ist, wurde Ihrerseits die kircheneigene Parzelle Gemarkung Klüsserath, Flur 4, Parz. 278 „ Vor Rudem“ (Größe: 87,77 ar) als Ausgleichsfläche eingeplant.

Im Namen und im Auftrag der kath. Kirchengemeinde Rosenkranzkönigin in Klüsserath widersprechen wir vorerst dieser Planung.

Begründung:

Die Ortsgemeinde Klüsserath (Bürgermeister Herr Herres) hat mit Datum vom 08.11.2016 eine Kaufanfrage für v.g. Grundstück an die Kirchengemeinde gestellt. Derzeit befindet sich diese Kaufanfrage bei der Bischöflichen Behörde in Prüfung. Der Verwaltungsrat konnte noch nicht abschließend darüber beraten, da die Genehmigung der Bischöflichen Behörde noch aussteht und dafür zwingend erforderlich ist.

Bis zur endgültigen Klärung (Genehmigung zum Verkauf), steht das kircheneigene Grundstück Flur 4 Parz. 278 daher nicht als Ausgleichsfläche zur Verfügung!

Abwägung:

Der Widerspruch zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung der bischöflichen Behörde wird bis zum Satzungsbeschluss erwartet, sodass die Ausgleichsfläche im Bebauungsplan genutzt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.2 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier vom 15.12.2016

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine generellen Bedenken.

Die Gemeinde sollte versuchen, betroffenen Winzern, falls Bedarf besteht, alternative Flächen zur Verfügung zu stellen.

Den Punkten unserer Stellungnahme vom 18.01.16 wurde weitestgehend entsprochen, so dass wir keine weiteren Bedenken haben.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist gerne behilflich, den betroffenen Winzern alternative Flächen zur Verfügung zu stellen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier vom 22.12.2016

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Änderungen/Ergänzungen im Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Abwasserbeseitigung:

Die Entwässerungskonzeption vom August 2016 wurde mit mir abgestimmt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

Bodenschutz/ Abfallwirtschaft:

Im Geotechnischen Bericht der Ingenieurgesellschaft ICP vom 29.04.2016 sind u.a. die Ergebnisse zur orientierenden Überprüfung der Verwertungsmöglichkeiten des anfallenden Bodenaushubs dargestellt. Es wurden u.a. leicht erhöhte Konzentrationen an Arsen festgestellt, die möglicherweise durch die frühere Anwendung von

arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln bedingt sind. Die Entnahmetiefe der Mischproben ist mit ca. 0,18 bis 3,5 m bzw. 0,2 bis 3,10 m angegeben. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in den oberen Bodenhorizonten höhere Schadstoffgehalte vorliegen. Dies sollte bei der Umlagerung und Verwertung von Bodenmaterial berücksichtigt werden.

Abwägung:

Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung, dass das Entwässerungskonzept bereits mit der SGD Nord abgestimmt sei und die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist, werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Bodengutachten hinsichtlich der Verwertungsmöglichkeit des anfallenden Bodenaushubs in Bezug auf die Verunreinigungen durch Pflanzenschutzmittel wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen. Die Bauherren werden entsprechend informiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.4 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz vom 19.12.2016

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Vorderer Flur" mit Überlagerung des bisher dort geltenden Bebauungsplanes "Vorderer Flur - Erweiterung" der Ortsgemeinde Klüsserath sowie im Bereich der beiden externen Ausgleichsmaßnahmen kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Die Hinweise auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung zur Durchführung von objektspezifischen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter IV.1-2 werden fachlich bestätigt.

– mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

– Radonprognose:

Der Hinweis auf die Radonprognose wurde in den Text des Bebauungsplanes übernommen.

Abwägung:

Die Hinweise, dass kein Altbergbau besteht und die fachliche Bestätigung der Hinweise in den Textlichen Festsetzungen sowie zum Thema mineralische Rohstoffe keine Einwände bestehen, werden zur Kenntnis genommen. Auch die Bestätigung, dass die Hinweise zur Radonprognose in den Texten des Bebauungsplanes übernommen worden sind, wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Gewerbeaufsicht, Trier vom 14.12.2016

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anregungen vorgetragen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier vom 06.12.2016

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass gegen den Bebauungsplan seitens der A.R.T. keine Bedenken oder Anregungen bestehen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, Dienstsitz Trier vom 02.12.2016

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass aus Sicht der Flurbereinigung gegen den Entwurf des Bebauungsplanes keine Einwände bestehen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.8 Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt, Trier vom 06.01.2017

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan der Ortsgemeinde Klüsserath nehmen wir wie folgt Stellung:

Begründung

Zu 3.31:

Hier ist ein Bereich als SO- Gebiet/Ferienhäuser ausgewiesen, eine Angabe wie diese Nutzung auch gewährleistet wird, enthält die Begründung nicht.

In älteren Wochenendhausgebieten ist oftmals festzustellen, dass diese oft nach und nach zu Dauerwohnzwecken um genutzt werden.

Textfestsetzungen

Zu I.1.2:

Hier ist eine zweigeschossige Bauweise festgesetzt, die jedoch aufgrund des steilen Geländeverlaufs oftmals noch ein zusätzliches Kellergeschoß entstehen lässt. Hierzu sollte noch eine Regelung getroffen werden, um im späteren Baugenehmigungsverfahren auf zusätzliche Befreiungen verzichten zu können.

Planzeichnung

In der Nutzungsschablone zum SO-Gebiet, sollte noch die maximal vorgegebene Anzahl der Ferienhäuser (s. Textfestsetzung I.1.2, hier ist von maximal vier Wochenendhäusern die Rede) mit aufgenommen werden.

Abwägung:

Die Hinweise zur Gewährleistung der Nutzung des Sondergebietes Ferienhäuser werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat in den Textlichen Festsetzungen dauerhaftes Wohnen für dieses Sondergebiet ausgeschlossen. Somit ist gemäß Bebauungsplan eine dauerhafte Wohnnutzung nicht zulässig.

Die Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen bezüglich der zweigeschossigen Bauweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Gemäß Landesbauordnung ist genau geklärt, wann ein Kellergeschoss als Vollgeschoss zählt. Im Bebauungsplan ist eine zweigeschossige Bauweise zugelassen. Sollte der Kellerbereich so errichtet werden, dass es als Vollgeschoss zählt, ist dann außer dem Geschoss im Kellerbereich nur noch ein weiteres Geschoss zulässig. Hier ist kein weiterer Regelungsbedarf.

Die Hinweise zur Planzeichnung werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in den Unterlagen noch ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.9 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues vom 04.01.2017

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits zum größten Teil mit Schreiben vom 14.01.2016 (Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) beschrieben, bitten wir Sie um folgende Korrekturen:

In der Begründung zum oben genannten Planverfahren ist unter Punkt 1 (Ausgangslage) bei der Zusammenstellung der im Plangebiet gelegenen Flurstücke die Flurbezeichnung Flur Nr. 6 in Flur Nr. 9 abzuändern.

Die Flurstücke 29/1, 81, 109 und 110 sind zu löschen, da diese nicht im Plangebiet liegen. Die Altflurstücke 26, 29/2 und 153 waren von einer Liegenschaftsvermessung betroffen. Bitte ändern Sie die betroffenen Nummern in 26/1, 29/3 und 153/1.

Das ebenfalls im Bebauungsplan überplante Flurstück Nummer 144 der Flur 1 fehlt und sollte hier ebenfalls ergänzt werden.

Unter Punkt 6 (Zusammenfassung) ist die Textpassage „Der rechtskräftige Bebauungsplan wird dann durch den Bebauungsplan "Vorderer Flur" überlagert.“ in

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Vorderer Flur“- Erweiterung wird dann durch den Bebauungsplan "Vorderer Flur II" überlagert.“ abzuändern.

Da die Umlegung bereits durch den Ortsgemeinderat Klüsserath in seiner Sitzung vom 23.9.2015 angeordnet und das Umlegungsverfahren durch Bekanntmachung vom 30.12.2016 eingeleitet wurde, schlagen wir vor, den Satz „Die Bodenordnung ist im weiteren Verfahren noch zu klären“ wie nachfolgend abzuändern:

Die Bodenordnung wird aufgrund der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Klüsserath vom 23.09.2015 durch ein gesetzliches Baulandumlegungsverfahren nach § 46(1) des BauGB realisiert.

Die Planunterlage enthält nicht den aktuellen Stand der Liegenschaftskarte. Sie erfüllt unseres Erachtens diesbezüglich nicht die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Bitte aktualisieren Sie die Liegenschaftskarte in der betroffenen Planunterlage.

Ansonsten bestehen unsererseits gegen das oben genannte Planverfahren keine Bedenken.

Abwägung:

Die Hinweise zur Aktualisierung der Liegenschaftskarte werden zur Kenntnis genommen und werden redaktionell in den Unterlagen noch vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.10 Stellungnahme der Westnetz GmbH, Trier vom 30.12.2016

Sachbericht:

Es wird auf die Stellungnahme vom 04.02.2016 hingewiesen, die weiterhin ihre Gültigkeit habe. In dieser Stellungnahme zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde insbesondere auf die Erschließung sowie auf die Leuchtenstandorte auf privaten Flächen hingewiesen.

Abwägung:

Dies ist im Bebauungsplan bereits ausführlich berücksichtigt. Weitere Berücksichtigung in den Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Hinweise zu der Erschließung werden in der weiteren Erschließungsplanung beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.11 Stellungnahme der IHK Trier vom 02.02.2016

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass zur Aussage ein allgemeines Wohngebiet und zur Errichtung einer kleinen Ferienanlage mit Ferienbungalows seitens der IHK keine Bedenken bestehen. Des Weiteren wird erklärt, dass keine Beeinträchtigungen von umweltansässigen Gewerbebetrieben infolge der Realisierung der Planung nach dem der IHK vorliegenden Informationen zu erwarten seien.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Stellungnahme von Herrn Ulrich Lex, Osann-Monzel vom 27.12.2016

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Offenlage des vorgenannten Bebauungsplanentwurfes möchte ich als Eigentümer der überplanten Grundstücke Gemarkung Klüsserath, Flur, 1, Nr. 85, 105 und 106 wie folgt Stellung beziehen:

Zusammen mit meiner Frau führe ich einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb der auf den Flaschenweinverkauf sowie auf die langfristige orientierte Flächenbewirtschaftung für einen regionalen Erzeuger- und Abfüllbetrieb ausgerichtet ist. Die im Plangebiet „Vorderer Flur II“ liegenden Grundstücke wurden von mir im Jahr 2013 als Weinbergsanlage mit Hochstammreben neu angepflanzt. Die Pflanzung erfolgte abgestimmt auf meine betriebspezifischen technischen Anforderungen an die hochmechanisierte Weinbergsbewirtschaftung sowie die Erfüllung der bestehenden, langfristigen Bewirtschaftungsverträge. Die Weinbergsanlage hat erstmals im Jahr 2016 einen nennenswerten Mengenertrag erbracht. Der mit der Anpflanzung angestrebte Bewirtschaftungszeitraum beläuft auf rd. 30 Jahre.

Bei Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wird der bisherigen Nutzung die Grundlage entzogen. Auch wenn grundsätzlich die Weinbergsnutzung in Baugebieten nicht ausgeschlossen ist, ist im vorliegenden Fall jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der künftigen Erschließungsstruktur, den hierdurch vorgesehenen Durchschneidungen meiner Flächen und der einzuhaltenden Schutzabstände eine wirtschaftliche Nutzung als Weinberg nicht mehr gegeben sein wird.

Darüber hinaus bin ich der Auffassung, dass der Umfang des Plangebietes und die Anzahl der ausgewiesenen Bauflächen deutlich über dem mittelfristigen Bedarf der Ortsgemeinde Klüsserath liegen. Dies lässt befürchten, dass meine Flächen nach Realisierung des Bebauungsplanes und der Erschließung weder als Weinberg noch als Bauland wirtschaftlich zu verwerten sind und hierdurch ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil – insbesondere durch die Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen und den Verlust der Bewirtschaftungsmöglichkeit - für meinen Betrieb entsteht. Darüber hinaus ist es nach Umsetzung der Planung nicht mehr möglich, bestehende Verpflichtungen aus dem langfristigen Bewirtschaftungsvertrag im vollen Umfang erfüllen zu können, wodurch weitere Probleme für den von mir geführten Betrieb zu erwarten sind.

Aus den vorgenannten Gründen rege ich an, das Plangebiet größenmäßig anzupassen und meine Weinbergflächen von der Planung auszunehmen. Bitte berücksichtigen Sie bei der vorzunehmenden Abwägung, dass die von mir bewirtschafteten Weinberge wertmäßig nicht mit brachliegenden bzw. weitestgehend abgeschriebenen Weinbergen zu vergleichen sind. Auch möchte ich nochmals hervorheben, dass auch der Verkauf der Flächen als Bauland unter Berücksichtigung der zu erwartenden Erschließungskosten, des Bodenwertes, der getätigten Investitionen sowie der mittel- bis langfristig zu erwartenden Ertragsausfälle einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil für meinen Betrieb darstellen. Zumal auch davon auszugehen ist, dass die derzeitige Baulandnachfrage keine kurzfristige Vermarktungsmöglichkeit zu angemessenen Preisen erwarten lässt. Ein Flächentausch stellt für mich keine Option dar. Dies würde für mich hohe Kosten für die Neupflanzung und einen Ertragsausfall von mindestens drei Jahren bedeuten.

Für eine entsprechende Würdigung meines Anliegens und den Interessen meines Betriebs im Rahmen der Abwägung bin ich Ihnen sehr dankbar.

Abwägung:

Die Hinweise zu den erst kürzlich angelegten Weinbergsflächen werden zur Kenntnis genommen. Die Flurstücke befinden sich allesamt innerhalb eines Gebietes, über den bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan die Errichtung eines Wohngebietes ermöglicht. Herr Lex hätte jederzeit damit rechnen können, dass hier ein Wohngebiet realisiert wird. Deshalb geschah die Anpflanzung der Weinberge auf eigenes Risiko. Die Gemeinde ist jedoch bereit, Herrn Lex bei der Suche nach Ersatzflächen behilflich zu sein. Zudem hat die Gemeinde auch Ersatzflächen, die sie entsprechend anbieten kann. Die Gemeinde weist deshalb die Bedenken zurück. Auch sind keine Ertragsausfälle zu zahlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

3.2 Stellungnahme von Kirsten Wein - Sekt - Gut, Klüsserath vom 23.12.2016

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melden wir fristgerecht Bedenken gegen das Baugebiet in Klüsserath „Vorderer Flur“ an.

Ich bin in Besitz von zwei Parzellen in diesem Bereich, Flur 1, Nummer 96 und 97. Diese Parzellen liefern einen elementaren Bestandteil unserer Ernte, wir können nicht auf den Spätburgunder, der hier geerntet wird, verzichten.

Des weiteren haben wir keinen Bedarf, aus einer Weinbergsparzelle eine Baustelle zu machen.

Abwägung:

Die Hinweise, dass die Parzelle elementarer Bestandteil der Ernte des Weingutes sei, werden zur Kenntnis genommen. Die Weinberge befinden sich in einem Bereich, über den bereits seit Jahren ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt und somit jederzeit mit der Realisierung des Baugebietes gerechnet werden musste. Das Weingut hätte ausreichend Zeit gehabt, hier entsprechende Ersatzflächen zu finden. Die Gemeinde wird jedoch dem Weingut Kirsten bei der Suche nach Ersatzflächen behilflich sein. Die Gemeinde hält jedoch an ihrer Planung fest, um den dringend benötigten Wohnraumbedarf befriedigen zu können. Eine Änderung der Planung wird deshalb nicht vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Gemeinderatsbeschluss

Die Gemeinde Klüsserath hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klüsserath, den